

11. Amtsblatt vom 06.06.2024

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Europawahl 9. Juni 2024: Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**
 - **Satzung des Bodenverbands Wirtschaftsweg Röhrlmoosweg vom 27.05.2024**
 - **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus am 17.6.2024, Tagesordnung**
-

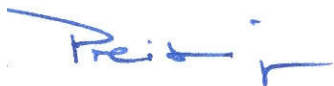
*Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Nr. 173
Bad Tölz-Wolfratshausen*

Europawahl 09.Juni 2024 Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am 13. Juni 2024 um 15.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss im Besprechungszimmer des Landrats (Zimmer Nr. 2.049) im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gem. § 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO das Ergebnis der Europawahl im Wahlkreis 173.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Bad Tölz, 06.06.2024



Preisinger, Kreiswahlleiterin



17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus

*am Montag den 17.06.2024 um 14:00 Uhr,
Ort: kleinen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1*

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus vom 22.04.2024

- 3 ÖPNV - Vergabe MVV-Regionalbuslinien 311 und 312
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Satzung des Bodenverbands Wirtschaftsweg Röhrlmoosweg

vom 27.05.2024

aufgrund des Gesetzes
über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12.02.1991,
BGBl I 1991, 405) und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des
Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG vom 10.08.1994, GVBl 1994, 760)

Inhaltsübersicht

	<u>Erster Teil</u>		Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht
	Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck		
§		4	<i>Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft</i>
1	<i>Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck</i>	5	<i>Mitgliederverzeichnis</i>
	<u>Zweiter Teil</u>	6	<i>Aufhebung der Mitgliedschaft</i>
	Allgemeine Vorschriften für den Verband	7	<i>Verfahren</i>
	Aufgabe, Unternehmen	8	<i>Auskunftsspflicht</i>
2	<i>Aufgabe</i>	9	<i>Verschwiegenheitspflicht</i>
3	<i>Unternehmen, Plan, Lagerbuch</i>		
	<u>Dritter Teil</u>		<u>Zweiter Abschnitt</u>
	Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten	10	<i>Verbandsbeiträge</i>
	<u>Erster Abschnitt</u>	11	<i>Öffentliche Last</i>
		12	<i>Beitragsmaßstab</i>

13	<i>Ermittlung des Beitragsverhältnisses</i>	29	<i>Niederschrift</i>
14	<i>Erhebung der Verbandsbeiträge</i>	30	<i>Beschlüsse der Verbandsversammlung</i>
15	<i>Folgen des Rückstands</i>	31	<i>Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands</i>
16	<i>Zwangsvollstreckung</i>	32	<i>Amtszeit, Entschädigung</i>
17	<i>Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge</i>	33	<i>Aufgaben des Vorstandsvorstands</i>
	<u>Dritter Abschnitt</u>	34	<i>Sitzungen des Vorstandsvorstands</i>
	<u>Benutzung von Grundstücken</u>	35	<i>Beschlussfassung des Vorstandsvorstands</i>
18	<i>Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder</i>	36	<i>Aufgaben des Vorstandsvorstehers</i>
19	<i>Ausgleich für Nachteile</i>		<u>Fünfter Teil</u>
20	<i>Ausgleichsverfahren</i>		<u>Satzungsänderung</u>
21	<i>Anspruch auf Grundstückserwerb</i>	37	<i>Änderung der Verbandssatzung</i>
	<u>Vierter Abschnitt</u>		<u>Sechster Teil</u>
	<u>Verbandsschau</u>		<u>Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung</u>
22	<i>Verbandsschau, Schaubeauftragte</i>	38	<i>Haushaltsplan</i>
23	<i>Durchführung der Verbandsschau</i>	39	<i>Überschreitung des Haushaltsplans</i>
	<u>Vierter Teil</u>	40	<i>Verwendung der Einnahmen und Ausgaben</i>
	<u>Verbandsverfassung</u>	41	<i>Aufnahme und Tilgung von Krediten</i>
24	<i>Organe</i>	42	<i>Kassenkredite</i>
25	<i>Zusammensetzung der Verbandsversammlung</i>	43	<i>Anzuwendende Vorschriften</i>
26	<i>Aufgaben der Verbandsversammlung</i>	44	<i>Rechnungslegung und Prüfung</i>
27	<i>Einberufung der Verbandsversammlung</i>		
28	<i>Sitzung der Verbandsversammlung</i>		

<u>Siebter Teil</u>		<u>Achter Teil</u>	
<u>Verfahrensvorschriften</u>		<u>Aufsicht</u>	
45	Öffentliche Bekanntmachungen	49	Staatliche Aufsicht
46	Anordnungsbefugnis	50	Zustimmungspflichtige Geschäfte
47	Durchsetzung von Anordnungen		
48	Rechtsbehelfe	<u>Neunter Teil</u>	
		<u>Inkrafttreten</u>	
		51	Inkrafttreten

Erster Teil
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen „Bodenverband Wirtschaftsweg Röhrlmoosweg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Lenggries, Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen.
- (3) Der Wirtschaftsweg beginnt am östlichen Ende der Fl.Nr. 4357 mit Einmündung in die Fl.Nr. 4430. Der Wirtschaftsweg endet mit Kilometer 6,020 am östlichen Ende der Fl.-Nr. 4928 etwa 30m nach der Brücke (Christophgraben). Das Verbandsgebiet und der Wirtschaftsweg ergeben sich aus dem Lageplan vom 06.05.2024, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Verband ist ein Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG).
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil
Allgemeine Vorschriften für den Verband, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

1. im Verbandsgebiet die Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke und Almen durch Erstellung und Unterhalt entsprechender Wirtschaftswegen zu fördern,
2. die Bodenkultur und Wasserversorgung zu fördern, soweit sie mit dem Ausbau und der Unterhaltung des Wirtschaftsweges in Verbindung stehen.

§ 3

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben, Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege, Brücken, Durchlässe zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung von jedem Plan.
- (4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs. 2 u.3).

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4

Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer, jeweilige Erbbauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 3 WVG gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in den bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher am Laufenden gehalten wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) *Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder der Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 WVG anzunehmen.*
- (2) *Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.*

§ 7

Verfahren

- (1) *Vor einer Entscheidung nach den §§ 4 u. 6 sind im Fall des*
 - a) *§ 4 Abs. 2 die Verbandsversammlung,*
 - b) *§ 23 Abs. 2 WVG i. V. m. § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,*
 - c) *§ 6 Abs. 1 die Verbandsversammlung*

zu hören.

- (2) *Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.*

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) *Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.*
- (2) *Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, welche vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.*
- (3) *Die Auskunftspflicht i.S. des Abs. 1 u. 2 gilt auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.*

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG in V. m. § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt **Verbandsbeiträge**

§ 10 Verbandsbeiträge

- (1) *Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.*
- (2) *Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträgen). Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Beitrag, Sonderbeitrag) und laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Kredite, Zuwendungen und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Anschaffung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen finanziert.*
- (3) *Die laufenden Beiträge setzen sich aus den sonstigen ungedeckten Kosten des laufenden Unterhalts zusammen.*
- (4) *Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.*
- (5) *Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.*
- (6) *Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder sonstiger Einrichtungen zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.*
- (7) *In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.*

§ 11 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.*
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke und im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.*
- (3) Für Nichtmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 4, die durch die Benutzung der Anlage einen besonderen Vorteil haben, wird ein von der Verbandsversammlung festgelegter Pauschalbetrag erhoben, der sich nach dem Vorteil bemisst.*

§ 13 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Vorteilsklassen, ihr Vorteilsverhältnis und legt die Verhältniszahlen für die Berechnung der Beiträge, sowie die Höhe der Unterhaltsbeiträge für den Berechnungszeitraum fest.*
- (2) Es ist ein Beitragsbuch zu führen. Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass das Beitragsbuch auf dem Laufenden gehalten wird. Das Beitragsbuch enthält auch eine Beschreibung, wie die Vorteile bewertet werden.*

§ 14 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Jeder Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*
- (2) Die Verbandsbeiträge werden ein Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.*
- (3) Der Verband kann sich zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Dienstleistung anderer Behörden bedienen.*
- (4) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.*
- (5) Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.*

§ 15 **Folgen des Rückstands**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 16 **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbands werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 17 **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Dritter Abschnitt **Benutzung von Grundstücken**

§ 18 **Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs. 2), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.*
- (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldbaren Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Unternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.*

§ 19 **Ausgleich für Nachteile**

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken im Sinne des § 18 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.*
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.*

§ 20 **Ausgleichsverfahren**

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid. Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das dulddende Verbandsmitglied Beschwerde einlegen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

§ 21 **Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile i.S. der §§ 19 und 20 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt **Verbandsschau**

§ 22 **Verbandsschau, Schaubbeauftragte**

- (1) *Die Verbandsschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.*
- (2) *Die Verbandsschau wird durch einen Schaubbeauftragten und den vom Vorstand bestimmten Leiter der Verbandsschau durchgeführt. Der Schaubbeauftragte (§ 47 WVG) wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll gleichzeitig Beisitzer im Vorstand sein.*

§ 23 **Durchführung der Verbandsschau**

- (1) *Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat den Schaubbeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.*
- (2) *Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubbeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekannt zu geben.*
- (3) *Der Vorstandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wann die Mängel beseitigt wurden.*

Vierter Teil **Verbandsverfassung**

§ 24 **Organe**

Die Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 25 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder des Verbands. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.*
- (2) Die Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.*
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.*

§ 26 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;*
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;*
- 3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;*
- 4. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;*
- 5. Wahl eventueller Schaubeauftragten und verbandseigener Kassenprüfer;*
- 6. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;*
- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie den Stellenplan zu beschließen;*
- 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;*
- 9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;*
- 10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands.*

§ 27 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung der 2. Vorstand, beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung sowie Aushang an der Amtstafel der Gemeinde.*
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.*

- (3) *Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, verlangen.*
- (4) *Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.*
- (5) *Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und die Aufsichtsbehörde ein.*

§ 28 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) *Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist.*
- (2) *Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.*
- (3) *Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.*
- (4) *Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.*

§ 29 Niederschrift

- (1) *Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.*
- (2) *In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.*
- (3) *Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.*

§ 30 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.*

- (2) *Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorstand kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.*
- (3) *Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Auf Antrag von 10 % der Stimmrechte von anwesenden Mitgliedern muss abgestimmt werden.*

Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 31

Wahl und Zusammensetzung des Verbandsvorstands

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand (Verbandsvorsteher), dem 2. Vorstand (Stellvertreter), einem Kassier, einem Schriftführer und einem weiteren ordentlichen Mitglied (Beisitzer).*
- (2) *Der 1. und 2. Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.*
- (3) *Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.*

§ 32

Amtszeit, Entschädigung

- (1) *Der Verbandsvorstand gem. § 31 Abs.1 wird auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt.*
- (2) *Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus und ist die Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands nicht mehr gewährleistet, so ist für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 31 eine Ersatzperson für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.*
- (3) *Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstand im Amt.*
- (4) *Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.*

§ 33

Aufgaben des Vorstandsvorstands

- (1) *Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:*
- 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge*
 - 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung*
 - 3. die Ermittlung der Beitragsverhältnisse*
 - 4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses*
 - 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie im Haushalt veranschlagt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sind*
 - 6. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, wenn der Betrag **3500,00** Euro übersteigt; 7. die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;*
 - 8. der Vorstand bereitet grundsätzlich die Angelegenheiten vor, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.*
- (2) *Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.*

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 34

Sitzungen des Vorstandsvorstands

Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung der 2. Vorstand, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein.
Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 35

Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

- (1) *Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.*

-
- (2) *Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.*
 - (3) *Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.*
 - (4) *Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.*

§ 36 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) *Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - 1. *die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;*
 - 2. *die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;*
 - 3. *der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;*
 - 4. *die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;*
 - 5. *die Einziehung der Verbandsbeiträge;*
 - 6. *die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;*
 - 7. *die Aufsicht über die Kassenverwaltung*
 - 8. *Entscheidung über die Nutzung des Verbandsweges für Nichtmitglieder (Fahrerlaubnis wird durch die zuständige Gemeinde erteilt).**
- (3) *Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom 1. und 2. Vorstand oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.*

Fünfter Teil Satzungsänderung

§ 37 Änderung der Verbandssatzung

- (1) *Die Änderung der Verbandssatzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.*
- (2) *Die Änderung der Verbandssatzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.*

Sechster Teil
Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 38
Haushaltsplan

- (1) *Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit.*
- (2) *Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr.*
- (3) *Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.*

§ 39
Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) *Der Vorstandsteilnehmer kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.*
- (2) *War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsteilnehmer sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.*

§ 40
Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 41
Aufnahme und Tilgung von Krediten

- (1) *Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*
- (2) *Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.*
- (3) *Zur Tilgung der Kredite sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge im Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.*

§ 42 Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zur der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§ 43 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das WVG oder der Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands ergänzend anzuwenden sind.

§ 44 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Er gibt sie nach spätestens drei Jahren mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfungsstelle.*
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfungsstelle den Auftrag zu prüfen,*
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,*
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,*
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.*
- (3) Das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) ist an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.*
- (4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.*

Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§ 45 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Änderungen der Satzung werden im Amtsblatt des Landkreises, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbands werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt gemacht.*

-
- (2) *Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.*
- (3) *Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.*
- (4) *In den übrigen Fällen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.*

§ 46 **Anordnungsbefugnis**

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 47 **Durchsetzung von Anordnungen**

- (1) *Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt (VwZVG).*
- (2) *Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.*

§ 48 **Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil **Aufsicht**

§ 49 **Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 50 **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) *Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde*
- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,*
 - 2. zur Aufnahme von Krediten,*
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,*
 - 4. zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.*

-
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil
Inkrafttreten

§ 51
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **07.05.1958** außer Kraft.

Lenggries, den 27.05.2024



Waldschütz
1. Vorstand

Diese Satzung wurde durch das Landratsamt mit Schreiben vom 27.05.2024
(Az.: 41.103-644/2024 Ei) genehmigt.

Anlage:

Lageplan zur Satzung des Bodenverbands Wirtschaftsweg Röhrlmoosweg vom 27.05.2024

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.ira-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.

Anlage zum 11. Amtsblatt vom 06.06.2024 Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

